

Deutscher Bauernverband e.V. | Claire-Waldoff-Straße 7 | 10117 Berlin

Berlin, 19. August 2022

Bundesministerium für Gesundheit
Referat 624 "Trinkwasser"
Frau Ministerialrätin Dr. Birgit Mendel
53107 Bonn

3.3 – 010/6.2/Pi/sch

Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung

Sehr geehrte Frau Dr. Mendel,

für die Überlassung des Entwurfs zur Änderung der Trinkwasserverordnung und der damit verbundenen Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanken wir uns.

Der Deutsche Bauernverband begrüßt das Ziel der Änderung, den Adressaten der Vorschriften die Orientierung in der Verordnung zu erleichtern und die Vorschriften leichter verständlich zu formulieren. In der Umsetzung sehen wir dies jedoch nicht in jedem Fall gelungen. Die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 3 Absatz 3 EU-Trinkwasserrichtlinie ist umfassend auszuschöpfen. Hierzu zählen wir auch die Freistellung der landwirtschaftlichen Tätigkeit von der Gewerblichkeit, sofern Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit nicht zu erwarten sind. Unseres Erachtens ist es z. B. nicht hinnehmbar, landwirtschaftliche Betriebe, die gelegentlich Hoffeste veranstalten, über eine damit verbundene „Gewerblichkeit“ den Vorgaben für „dezentrale Wasserversorgungsanlagen“ zu unterwerfen, obwohl das Wasser nicht dem Trinken dient.

Des Weiteren ist für uns nicht nachvollziehbar, warum zum einen auf die Umsetzung der TW-RL Bezug genommen wird, dann aber doch wieder einseitig nationale Grenzwertsenkungen getroffen werden.

Darüber hinaus sind wir der Ansicht, dass den zuständigen Behörden bundesweit vereinheitlichte Bewertungskriterien an die Hand gegeben werden sollten, um zu vermeiden, dass die Eigenwasserversorger teure gutachterliche Bewertung einholen müssen. Dabei sollten folgende Fragen entsprechend berücksichtigt werden:

- Wurden in der Region überhaupt Überschreitungen gemessen?
- Haben die bisherigen Messergebnisse eine starke Unterschreitung der Grenzwerte gezeigt?
- Liegt das Einzugsgebiet ganz überwiegend unter Grünland oder Wald, wo nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht mit chem. Belastungen gerechnet werden kann?

Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf die Anlage. Ihrem Wunsch entsprechend haben wir unsere Anmerkungen zu den jeweiligen Vorschriften in die übersandte Formatvorlage eingefügt.

Mit der Bitte um Berücksichtigung verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Pingen', is written over a light grey rectangular background.

Steffen Pingen

Anlage